

Abschrift

2433 033

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IX ZB 740/68

in der Entschädigungssache

Eva P. [REDACTED] geb. B. [REDACTED],  
D. [REDACTED], G. [REDACTED] Straße [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,  
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,  
Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 18. Februar 1971  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen  
die Nichtzulassung der Revision im  
Urteil des 11. Zivilsenats des Ober-  
landesgerichts Düsseldorf vom  
16. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-  
und auslagenfrei; die außergerichtlichen  
Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht  
nicht zugelassen, weil keiner der Zulassungsgründe des  
§ 219 Abs. 2 BEG gegeben ist. Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG  
hat der im Januar 1957 aus Ungarn geflüchteten und seit  
September 1963 in der Bundesrepublik wohnenden Klägerin  
kein neues Antragsrecht verschafft. Weder § 4 Abs. 1  
Nr. 1 e noch § 150 BEG ist durch das BEG-Schlußgesetz  
zugunsten der Klägerin geändert worden. Die mit dem  
1. April 1958 abgelaufene Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BEG  
gilt auch für die Klägerin, obwohl sie erst mit ihrer  
Übersiedlung in die Bundesrepublik nach § 4 Abs. 1  
Nr. 1 e BEG anspruchsberechtigt geworden sein kann.

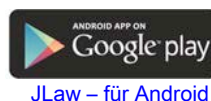
- 3 -

Sie bedarf daher der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist, um die sie ohne schuldhaftes Zögern nach ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik hätte nachsuchen müssen. Dies hat das Berufungsgericht zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1965, 166 Nr. 12; 1967, 73 Nr. 16; 1968, 138 Nr. 34; 1969, 130 Nr. 17) ausgeführt. Auch die Erwägungen, mit denen es der Klägerin die beantragte Wiedereinsetzung versagt hat, begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin mit ihrem Entschädigungsantrag und ihrem Wiedereinsetzungsgesuch nicht deswegen bis zum 18. Oktober 1965 gewartet, weil ihr der Nachweis für ihre Vertriebeneneigenschaft und die polizeiliche Aufenthaltserlaubnis fehlten, sondern deshalb, weil sie meinte, erst nach Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen zu können. Ihre Behauptung, in diesem Sinne durch die URD und die Entschädigungsbehörde belehrt worden zu sein, hat das Berufungsgericht als in hohem Maße unwahrscheinlich angesehen. Nach diesen von der Klägerin nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen hat das Berufungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag, den die Klägerin mehr als zwei Jahre nach ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik gestellt hat, mit Recht als verspätet angesehen. Dies war er auch dann, wenn die Klägerin mit ihrem Wiedereinsetzungsgesuch und dem Entschädigungsantrag auf die Erteilung des Vertriebenenausweises hätte warten wollen. Dann hätte sie, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, den Antrag auf Anerkennung als Vertriebene alsbald nach ihrer Ankunft in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der Bundesrepublik stellen müssen und nicht mehr als  
zwei Jahre später gleichzeitig mit ihren Entschuldigungs-  
antrag.

Graf

Dr. Thumm